

# Flurfunk



## Betriebsrat-Info Nr. 42 NOV/DEZ/2019



**Nur gemeinsam sind wir stark**

### Richtig Krank melden(Teil II)

#### WICHTIGES ZUM THEMA:

##### „Kind krank“:

Da es in der Vergangenheit, immer wieder zu Mißverständnissen kam, welche zu personellen Massnahmen führen können. Hier noch mal die Eckpunkte für die Handhabung bei KIND KRANK:

Grundsätzlich gilt:

**Eltern dürfen bei ihren kranken Kinder bleiben, wenn:**

**Gemäß der Gesetzgebung ist dies die Vorgehensweise:**

**Gesetzliche Bestimmung §45 SGB V:**

- \* bei Erkrankung eines Kindes bis 12 Jahre
- Der Arzt ein Attest ausgestellt hat
- Die Betreuung und Pflege des Kindes aus ärztlicher Sicht erforderlich ist.
- Jeder Elternteil hat "Anspruch auf Freistellung (10 Arbeitstage) und Zahlung von Kinderkrankengeld durch die Krankenkasse (ca. 70%)
- Alleinerziehende haben Anspruch auf die Gesamtzahl, d.h. 20 Tage.

- Bei zwei Kindern verdoppelt sich die Anzahl der KH-Tage.
- Bei mehr als zwei Kinder wären sind es 25 Tage.
- Für alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern 50 Tage<sup>00212</sup>

Bei der KSG wird das Kind krank von der KSG bezahlt, Kriterien orientieren sich an den gesetzlichen Regelungen:

- 10 Tage „Kind krank“ pro Kind und pro Jahr
- bei Alleinerziehenden: pro Kind und Jahr 20 Arbeitstage
- bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage
- bei Alleinerziehenden: mit mehreren Kindern höchstens 50 Arbeitstage

#### VORTEIL:

Erst wenn bspw. die 10 Tage pro Kind überschritten wurden, werden die 10 Tage pro Kind durch die Krankenkasse abgedeckt. D.h. die KSG stellt dann „Kindkrank unbezahlt“ frei und die Krankenkassenregelung von oben tritt in Kraft.

#### VORTEIL:

Um die Kindkranktage bezahlen zu können, ist ein Attest

ab dem 1. Krankheitstag erforderlich. Zwingend notwendig ist das Originalattest mit Angabe des Namens des Kindes (dann erkenntlich ist, wie viele Tage schon auf das eine Kind fallen) und des Elternteils (der bei der KSG arbeitet).

Außerdem die Punkte zum Thema Anzeige- und Nachweispflicht:

#### **Anzeige- und Nachweispflichten (§ 5 EntgFG)**

☐ Verpflichtung: Arbeitsunfähigkeit sowie die voraussichtliche Dauer unverzüglich und rechtzeitig vor Dienstbeginn dem Vorgesetzten mitteilen (genaue Regelung: Telefonnummer / Anrufbeantworter / Email bei Vorgesetzten erfragen, wenn Mitarbeiter diese nicht klar sind), Vorgesetzte müssen rechtskonforme Vorgaben, den Mitarbeitern zur Kenntnis bringen.

**BEACHTEN:** Wenn vor Dienstbeginn niemand erreichbar ist, bitte die Abteilungsinterne Vorgehensweise erfragen.

☐ bei längerer Arbeitsunfähigkeit, mehr als 3 Kalendertage am darauffolgenden Tag (**also am vierten Tag**): ärztliche Bescheinigung abgeben über Arbeitsunfähigkeit und voraussichtliche Dauer

☐ gleiches gilt für andauernde Krankheiten: Meldepflicht und Folgebescheinigungen.

**Bei einzelfällen** und auf Verlangen des Arbeitgebers muss die **AU bereits ab dem ersten Tag** vorgelegt werden

☐ Folge bei Nichteinhaltung: arbeitsrechtliche Maßnahmen

#### **Arbeitsunfähigkeit im Urlaubsfall:**

☐ nicht nur die Meldung vor Arbeitsbeginn, sondern auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Tag erforderlich<sup>00218</sup>

## **RENTE FÜR ÄLTERE MIT HANDICAPS (Teil II)**

### **Bei Antragstellung zweigleisig fahren**

Für betroffene die größere gesundheitliche Handicaps haben, lohnt es sich zweigleisig zu fahren: Vorrangig sollte man die EM Rente beantragen und nur wenn dieser Antrag abgelehnt wird, ein vorzeitiges Altersruhegeld beantragen. D.h. wird die EM Rente nicht bewilligt, gibt es nur die niedrigere vorgezogene Altersrente. Weil die Anträge auf eine vorgezogene Altersrente weit weniger Prüfaufwand erfordern, werden diese meist bewilligt, bevor die Entscheidung über den Antrag für die EMR vorliegt. Falls dann (möglicherweise für denselben Zeitraum eine höhere EMR bewilligt wird) besteht von Anfang an Anspruch auf diese Rente. (gemäß §89 Abs. 1 SGB VI) D.h. die Rangniedere Rente ist wegen der Ranghöheren Rente aufzuheben.

### **Tipps zur Beantragung und zur Begutachtung**

Anträge auf EM Rente werden überwiegend abgelehnt, weil Gutachter befinden, dass noch gar keine größere Erwerbsminderung vorliege. Dies kann an der unzureichenden Vorbereitung der Antragsteller und insbesondere an der falschen Schwerpunktsetzung bei der Vorbereitung liegen. Antragsteller sollten ihr Augenmerk weniger auf die medizinischen Diagnosen richten (darum kümmern sich die Ärzte) als darauf, welche Tätigkeiten/Verrichtungen im Beruf und im Alltag sie nicht mehr oder kaum noch ausführen können und wie ihre Tätigkeiten/Verrichtungen durch ihre Krankheiten/Verletzungen/Leiden gestört werden. Die Gutachter untersuchen Funktionseinschränkungen und Leistungsfähigkeit. Die Versicherten kommen ja mit bestimmten Beschwerden und dann wird geschaut: Können die Antragsteller tatsächlich noch schwer heben? Oder

- Wie können sie sich noch bewegen?
- Ist etwa die Beweglichkeit des Armes eingeschränkt?
- Daneben gibt es noch die psychischen Probleme!

Für die Betroffenen bedeutet dies: Sie sollten genau dokumentieren (möglichst schriftlich und in Tabellenform) wie sich ihre gesundheitlichen Beschwerden auswirken. Dabei sollten sie auch nicht die Tätigkeiten zu Hause, im Garten oder im Hobbybereich vergessen.

Einschränkungen liegen dabei häufig auch in Bereichen, die Betroffene nach jahrelanger Gewohnheit kaum mehr bewusst wahrnehmen: Wer etwa keine Kartoffeln mehr schälen kann oder seine Schuhe nicht mehr selbst zuschnüren kann, sollte das auch vortragen, denn dies zeigt, dass die Feinmotorik gestört ist. Solche Punkte werden von Antragsstellern aber vielfach vergessen. Die Einschränkungen sind für sie oft so selbstverständlich geworden, dass sie diese gar nicht mehr registrieren. Oft behelfen sie sich längst damit, dass sie z.B. nur noch Schuhe mit Klettverschluss tragen oder Kartoffeln nur noch mit einer Maschine schälen. Wer ein EM Rente beantragt, steht oft nicht mehr im Arbeitsleben, sondern bezieht Kranken- oder Arbeitslosengeld. Aber auch dann sollten die Betroffenen auf die (früheren) Einschränkungen im betrieblichen Arbeitsalltag eingehen und diese möglichst detailliert schildern.

### **Antworten auf die wichtigsten Fragen zur EM Rente**

Den Antrag auf EM Rente sollten man mit Unterstützung seiner Ärzte und mit kompetenter Beratung (z.B. Gewerkschaft) vorbereiten. Aussagefähige Diagnosen von Ärzten sind dabei wichtig. Allerdings kommt es darauf an, wie sich Funktions- und Leistungseinschränkungen jeweils beim Einzelnen auswirken.

### **Was sind die wichtigsten Diagnosen, die bei EM Renten gestellt werden?**

Unter den 166.000 Neuzugängen von EM Renten im Jahr 2017 wurden 71.000 (=43%) wegen psychischer Erkrankungen (z.B. schwere Depression) zugestanden. Danach folgen die Skeletterkrankungen (z.B. Bandscheibenleiden, Krebs und Herz-/Kreislaufleiden).

### **Ist die EM Rente an bestimmte Krankheiten gebunden?**

Nein es kommt nicht allein darauf an, wie schwer eine Krankheit ist. Die Gutachter der Rentenversicherung müssen vielmehr über die Rest Arbeitsfähigkeit urteilen. Die höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung gibt es, wenn nur noch Jobs mit täglich weniger als drei Stunden in Frage kommen. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann erhalten, wer pro Tag nur weniger als sechs Stunden arbeiten kann.

**Und wenn es keine Teilzeitstellen mit wenigen Stunden gibt?**

Wer pro Tag mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden erwerbstätig sein kann und keinen entsprechenden Teilzeitjob findet, kann ebenfalls die Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen. Dies wird individuell geprüft. Dann spricht man von einer Arbeitsmarktrente.

**Kann Antragsstellern eine Arbeit in einem anderen Beruf zugemutet werden?**

Das kommt auf das Alter an. Für diejenigen die vor dem 02.01.1961 geboren wurden, also alle, die zum Jahreswechsel 2019/2019 schon 57 Jahre oder älter wären, gilt noch Berufsschutz. Sie erhalten also die Rente dann, wenn sie in ihrem ausgeübten Beruf das Stundenlimit nicht mehr erreichen können. Für alle jüngeren dagegen ist eine Arbeitsaufnahme in jedem Beruf zumutbar.

**Welche Vorversicherungszeiten müssen die Antragsteller erfüllen?**

Die Rente gibt's es nur, wenn die betroffene mindestens fünf Jahre rentenversichert waren und in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben. Sonderregelungen gelten für Berufsanfänger.

**Wie sind die Chancen, dass ein Rentenanspruch bewilligt wird?**

Nur rund die Hälfte der Anträge auf EM Rente wird bewilligt. Wichtigster Ablehnungsgrund:

Die Gutachter befanden, dass die betroffenen doch noch mindestens sechs Stunden täglich arbeiten konnten. Aussagefähige Gutachten von Fachärzten erhöhen die Chance, dass ein Antrag bewilligt wird. Oft sind die Unterlagen zu mager. Sinnvoll ist es bei der Antragstellung auch, auf andere Gutachten hinzuweisen, die etwa bei der Arbeitsagentur oder der Krankenkasse vorliegen hinzuweisen. Hierauf kann die Rentenversicherung zugreifen.

**Sollte man Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid einlegen?**

Ja, das lohnt sich häufig. Dies gilt gerade dann, wenn die Rente aus medizinischer Sicht abgelehnt wurde.

**Wie die Rente befristet oder unbefristet bewilligt?**

Zunächst überwiegend nur befristet und zwar meist für drei Jahre. Wer heute 62 Jahre oder älter ist, dürfte die EM Rente unbefristet erhalten, soweit sie überhaupt bewilligt wird. Wird die Rente befristet bewilligt, ist nach Ablauf der Frist ein neuer Antrag erforderlich.

Eintritt in die EM Rente	Abschlagsfreie EMR im Alter von ...	Maximalabschlag von 10,8% bei Renteneintritt bis zum Alter von....
	Jahr/Monat	Jahr/Monat
2018	64/0	61/0
2019	64/2	61/2
2020	64/4	61/4
2021	64/6	61/6
2022	64/8	61/8
2023	64/10	61/10

**Ganz anders stellt sich die Situation für Versicherte ab knapp 61 Jahren dar.**

Bisher: Versicherte jenseits der 61 (auch bei starken gesundheitlichen Handicaps) haben meist eine vorzeitige Altersrente beantragt und Schwerbehinderte eine Schwerbehinderten Rente, denn diese vorzeitigen Altersruhegelder waren meist höher als die EMR. Und das Antragsverfahren war meistweniger kompliziert und langwierig. Am Antragsverfahren bleibt alles beim alten, aber es lohnt sich nun weit mehr als früher, statt einer vorgezogenen Altersrente die EMR zu beziehen.

**Beispiel I Vergleichsrechnung: Frage: EM Rente oder Altersrente für besonders langjährig Versicherte?**

Bei der Vergleichsrechnung wird folgendes angenommen: Ein 1955 geborener Versicherter erreicht im Laufe des März 2019 das Alter von 63 und sechs Monaten. Als langjährig Beschäftigter kommt er zu diesem Zeitpunkt auf 45 Vers. Jahre und hat damit ab April Anspruch auf Abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Die Rente wird auf Grundlage von 45 Entgeltpunkten berechnet (EP). Pro Jahr kann er im Schnitt eine EP auf seinem Entgeltkonto vorweisen. Wenn der Versicherte im April 2019 voll Erwerbsgemindert ist, könnte er auch alternativ die volle EMR erhalten. Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ist er 63 Jahre und sechs Monate alt, Zurechnungszeiten werden ihm bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten anerkannt. Das sind aufgerundet 2,17 Jahre. Da er zuvor im Schnitt jeweils pro Jahr einen EP erzielt hat, werden ihm durch die Zurechnungszeit noch 2,17 EP gutgeschrieben. Damit kommt er insgesamt auf 45 + 2,17 = 47,17 EP. Abschlagsfrei gibt es die EMR 2019 allerdings (soweit kein Anspruch auf die Vertrauensschutzregelung besteht) erst mit 64 Jahren und zwei Monaten. Unser BSP Versicherter profitiert von der weiterhin geltenden Vertrauensschutzregelung für langjährig Versicherte und kann deshalb bereits bei einem Renteneintritt ab 63 die EMR abschlagsfrei erhalten. Damit wird seine EMR auf der Grundlage von 47,17 EP berechnet. Unter dem Strich fällt somit die volle EMR um 2,17 EP höher aus, als die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Das macht (bei aktuellen Rentenwert West) ca. 69,50 € bei der Brutto Monatsrente. Im Vergleich zum Altersruhegeld für schwerbehinderte Menschen fällt das PLUS bei der EMR noch weit höher aus. (SIEHE BSP II)

**Beispiel II Vergleichsrechnung: Frage: EM Rente oder Altersrente für schwerbehinderte Menschen**

Annahme: Ein Anfang 1958 geborener schwerbehinderter Versicherter wird im April 2019 61 Jahre alt. Ab diesem Alter können schwerbehinderte seines Jahrgangs die Altersrente für

schwerbehinderte erhalten (allerdings mit dem maximalen Abschlag von 10,8 %. Versicherte der im Schnitt ein EP pro Jahr in seinem Arbeitsleben erwirtschaftet hat, hat bis zu diesem Zeitpunkt 43 EP auf seinem Rentenkonto. Hiervon werden 10,8 % abgezogen = 4,64 EP, bleiben also 38,36 EP, die der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden. Wenn der Versicherte nicht nur schwerbehindert ist, sondern auch gemäß Gesetzgebung auch voll erwerbsgemindert, dann würde durch die EMR Rente noch 4 Jahre und acht Monate an Zurechnungszeiten gutgeschrieben (bis zum Alter von 65

Jahren und acht Monaten). Weil er in seinem Arbeitsleben im Schnitt Jährlich immer einen EP erwirtschaftet hat.  
**43 EP+4,67 EP = 47,67 EP**  
Da er noch von der Vertrauensschutzregelung § 77 SGB VI profitiert, nur Abschläge von 7,2 % =3,42 EP;  
Seine EM Rente sieht somit folgendermaßen aus:  
**47,67 EP- 3,43 EP= 44,24 EP**  
Das wären 5,88 EP mehr als bei der vorgezogenen Altersrente für Schwerbehinderte (bei einem aktuellen Rentenwert WEST ca. 188,34 € Unterschied)<sup>00201</sup>

**Klinikpost**

Oder per Email an [br.service-gmbh@med.uni-heidelberg.de](mailto:br.service-gmbh@med.uni-heidelberg.de)

**Empfänger:  
Betriebsrat KSG  
Im Neuenheimer Feld 154  
69120 Heidelberg**

**Wenn ihr noch Themen , Anregungen oder Probleme für die Betriebsversammlung habt, sie aber nicht ansprechen wollt, könnt ihr uns dies zukommen lassen, damit wir es ansprechen. (Auch per Email)**

**Öffnungszeiten des Betriebsrates der KSG Im Neuenheimer Feld 154 • 69120 Heidelberg  
Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.30 Uhr**

**Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden**

**Es kann vorkommen, dass wir innerhalb des Betriebes tätig sind!**

**Dann sind wir unter der Telefonnummer:**

**Sekretariat: Martina Brunner 56- 7077 erreichbar**

**Sprechstunde Orthopädie: Schlierbacher Landstraße 200a,69118 Heidelberg  
Mittwoch von 9.00 bis 11.00 Uhr Auch für die Orthopädie: Selvan: 34804**

**Beate: 56- 36855, Marco: 56- 39943, Christos: 56- 36869, Selvan ORTHO 56-34804**

**Impressum: V.i.S.d.P.: Beate Langer, Vors. des Betriebsrates  
Herausgeber: Betriebsrat der Klinik Service GmbH Heidelberg  
Im Neuenheimer Feld 154,  
69120 Heidelberg,  
Tel.: 06221-567070;  
Layout: Goran Tucev**

**Redaktionsteam: Beate Langer, Christos Xenokostis, Martina Brunner**

**Die nächste Wahl für die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat der KSG ist am 23.12.2019 ab 08.00 bis 16.00 Uhr; Im Anschluss findet die Stimmenaushaltung statt! Im Neuenheimer Feld 154 Raum Nr.: 02 (Erdgeschoß)**

**Wer verhindert ist, kann auch Briefwahl beantragen!**

**Kontakt: 06221-56-36869 oder 06221-56-34778**

**Email: [SBVKSGWahlVS@med.uni-heidelberg.de](mailto:SBVKSGWahlVS@med.uni-heidelberg.de)**